

LAUFFENER BOTE

32. Woche

06.08.2020

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de

Fotokalender 2021



Die besten Monatsfotos aus dem Wettbewerb zum Foto des Jahres 2019 finden sich im Fotokalender 2021

Für 10 Euro im Bürgerbüro erhältlich

Aktuelles

- 12 Lauffener: Bettina Keßler – Von Hogwarts bis Hölderlin, Kultur für alle Lebenslagen (Seite 3)
- Besichtigungstour Gemeinderat, Teil 6: Radweg Lauffen/Meimsheim (Seite 4)



Kultur

- Städtische Begegnungsstätte öffnet ab September wieder – Anmeldungen erwünscht (Seite 9)
- Kunst am Kies: Art Heimspiel – Vernissage am 16. August um 17 Uhr (Seite 5)



Amtliches

- Bekanntmachung der Stadt Lauffen am Neckar zum Bebauungsplan „Generationenquartier Bismarckstraße“ (Seite 10)
- Das Landratsamt informiert: Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern (Seite 11)
- Wieder regelmäßige Sprechstunden des Diakonischen Werkes Heilbronn im Senfkorn (Seite 7)

Grill- und Feuerverbot im Stadtgebiet

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen am Neckar Rathaus, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. Telefon 07133/106-0, Fax 07133/106-19 http://www.lauffen.de Redaktion Lauffener Bote: bote@lauffen-a-n.de Sprechstunden Rathaus: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr		Bürgerbüro Lauffen a.N. , Telefon 07133/2077-0, Fax 2077-10, Bahnhofstraße 54, 74348 Lauffen am Neckar Jeden ersten Samstag im Monat bietet der Lauffener Bürgermeister in der Regel eine offene Sprechstunde im Bürgerbüro (BBL) an. Hier ist der Rathauschef von 10.00 bis 12.00 Uhr direkt für Sie erreichbar. Fragen und Anliegen können im persönlichen Gespräch ohne Termin angesprochen werden. Öffnungszeiten Bürgerbüro: Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 18.00 Uhr Samstag jeweils 9.00 bis 13.00 Uhr	
		Bauhof Tel. 21498 Stadtgärtnerei Tel. 21594 Städtische Kläranlage Tel. 5160 Freibad „Ulrichsheide“ Tel. 4331 Stadthalle/Sporthalle Tel. 12911 oder 0172/5926004	
Kindergärten/Kindertagesstätten/Schulen/Schulsozialarbeit/Musikschule/VHS/Museum/Bücherei			
Kindergarten „Städle“ , Heilbronner Straße 32 Tel. 5650 Kindergarten „Herrenäcker“ , Körnerstraße 26/1 Tel. 14796 Kindergarten Charlottenstraße , Charlottenstraße 95 Tel. 16676 Kindergarten Karlstraße , Karlstraße 70 Tel. 21407 Kindergarten Brombeerweg , Brombeerweg 7 Tel. 963831 Kindergarten Herdegenstraße , Herdegenstraße 10 Tel. 2007979 Krippe Bismarckstraße , Bismarckstraße 43 Tel. 9001277 Naturkindergarten , Im Forchenwald Tel. 0175/5340650		Gesamtleitung der städt. Betreuungseinrichtungen Frau Trefz-Gravili Tel. 10614 Ev. Familienzentrum Senfkorn , Körnerstraße 15 Tel. 5749 Paulus-Kindergarten , Schillerstraße 45/1 Tel. 6356 Regiswindis-Waldorfkindergarten , Kneippstraße 7 Tel. 204210/-11 Kinderstube (Waldorfverein), Körnerstraße 26 Tel. 9014366	
Herzog-Ulrich-Grundschule , Ludwigstraße 1 Tel. 5137 • Kernzeitbetreuung Tel. 963125 • Schulsozialarbeit (Sandra Scherer) Tel. 963128		Leitung Kinder- und Jugendreferat Herr Meic Tel. 961485 Hölderlin-Gymnasium , Charlottenstraße 87 Tel. 7673 • Schulsozialarbeit (Martina Baumann) Tel. 2056916 Hölderlin-Werkrealschule , Herdegenstraße 15 Tel. 7901 • Schulsozialarbeit (Alexander Meic) Tel. 0172/9051797 Hölderlin-Realschule , Hölderlinstraße 37 Tel. 6868 • Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Tel. 0173/9108042	
Hölderlin-Grundschule , Charlottenstraße 87 Tel. 4829 • Kernzeitbetreuung Tel. 962340 • Schulsozialarbeit (Martina Baumann) Tel. 2056916		Kaywaldschule, Schule für Geistig- und Körperbehinderte des Landkreises Heilbronn , Charlottenstraße 91 Tel. 98030	
Erich-Kästner-Schule , Förderschule, Herdegenstraße 17 Tel. 7207 • Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Tel. 0173/9108042		Volkshochschule , Rathaus 1. OG, Zimmer 15 Tel. 106-51 Anmeldung auch im Bürgerbüro Fax 106-19	
Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung , Südstraße 25 Tel. 4894/Fax 5664		BÖK (Bücherei, Öffentlich, Katholisch) Tel. 200065 Bahnhofstraße 50	
Hölderlinhaus Tel. 0173/8509852 hoelderlinhaus@lauffen.de			
Polizei/Feuerwehr Notruf 112/Notariat/Stadtwerke/Stromstörung			
Polizeirevier Lauffen a.N. Stuttgarter Straße 19 Tel. 2090 oder 110		Feuerwehr Notruf Tel. 112 Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. Tel. 21293	
Notariat Notar Michael Schreiber Tel. 2029610		Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) Tel. 07131/562588 24h-Störungsdienst Tel. 07131/610-800	
Recycling/Abfälle			
Häckselplatz (Sommeröffnungszeiten) Freitag von 16 bis 18 Uhr, Samstag von 11 bis 16 Uhr Recyclinghof (Sommeröffnungszeiten) Donnerstag und Freitag 16 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 16 Uhr		Mülldeponie Stetten Tel. 07138/6676 Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 8.00 bis 12.30 Uhr Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel mittwochs von 6.00 bis 16.00 Uhr.	
Notdienste/Apotheke/Krankenpflege			
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter		kostenfreie Rufnummer 116117 0711/96589700 oder docdirekt.de	
HNO-Notfalldienst Tel. 116117 im Klinikum Gesundbrunnen, ohne Voranmeldung Samstag, Sonntag und Feiertage von 10.00 bis 20.00 Uhr		Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 116117 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr, werktags 19.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Für unaufschiebbare Notfälle vor 19.00 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle) erfragt werden).	
Zahnärztlicher Notfalldienst Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter Tel. 0711/7877712.		Unfallrettungsdienst und Krankentransporte Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl) Tel. 112 Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl) Tel. 19222	
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116117		Krankenpflege Arbeiter-Samariter-Bund, Paulinenstr. 9 Tel. 07133/9530-0 • Häusliche Krankenpflege, Mobiler Dienst Tel. 07133/9530-10 • Fahrdienst Lauffen Tel. 07131/9655-16 D'hoim Pflegeservice Tel. 07135/939922	
Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim Tel. 9858-24 Pflegedienstleitung/Krankenpflege: Brigitte Konnerth Nachbarschaftshilfe: Claudia Arnold Essen auf Rädern: Heike Thornton		Seniorencentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1–3 Tel. 991-0, Fax 991-499 Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg Tel. 991-0, Fax 991-499 Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstraße 27 Tel. 9018283	
Wochenenddienst 08.08./09.08.2020: Schwestern Madeleine, Alexandra, Nadine, Elvira, Stephanie		LebensWerkstatt – Eingliederungshilfe Tel. 2023970 Kontaktperson: Sarah Linsak	
Hospizdienst Tel. 985837 Lore Fahrbach		Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere 08.08./09.08.2020 Dr. Kemmet, Heilbronn 07131/912120 TÄ Keller-Stenger/Dr. Bieringer, Bretzfeld 07946/940049 TÄ Modrovich, Gundelsheim 06269/429990	
Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle IAV-Stelle Tel. 9858-25 Für ältere, hilfebedürftige und kranke Menschen und deren Angehörige Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger			
Wochenenddienst der Apotheken jeweils ab 8.30 Uhr 08.08.: Burg-Apotheke, Beilstein 07062/4350 09.08.: Rats-Apotheke, Brackenheim 07135/7179010			
Sonstiges			
Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH Fahrkartenverkauf: ECKERT im Bahnhof, Bahnhofstraße 52, Tel. 07133/15565 Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 5.00–20.00 Uhr, Sa. 6.00–19.00 Uhr, So. 8.00–15.00 Uhr www.abellio.de , Service-Nr. 0800/2235546 (gebührenfrei)		Postfiliale (Postagentur) Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Fr., 9.00 bis 13.00 Uhr; 14.00 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13.00 Uhr	
Herausgeber: Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N., Tel. 07133/106-0. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt: Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen: Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de . Anzeigenberatung: Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07264/70246-70, bad-rappenau@nussbaum-medien.de , Internet: www.nussbaum-medien.de . Zuständig für die Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvetrieb.de , Abonnement: www.nussbaum-lesen.de , Zusteller: www.gsvetrieb.de			



Zwölf Lauffener

Auch im Jahr 2020 stellt der Lauffener Bote jeden Monat jeweils Menschen vor, die in Lauffen a.N. aktiv sind. Dieses Jahr geht es um Personen, die sich rund um den 250. Geburtstag von Hölderlin en-

gagieren oder einen Beitrag zur Lese- und Literaturförderung in unserer Stadt leisten. Ulrike Kieser-Hess führt hierzu zwölf Interviews. Lesen Sie in diesem Boten das achte Porträt des Jahres 2020.



Von Hogwarts bis Hölderlin: Kultur für alle Lebenslagen

Bettina Keßler, Leiterin des Lauffener Bürgerbüros, hat die Reihe „zu Gast bei Hölderlin“ ins Leben gerufen

Geboren und aufgewachsen in Franken, Anglistik und Romanistik studiert in Würzburg, London und im französischen Caen, begeistert von Jane Austen, Shakespeare und Harry Potter: Kann so jemand ein richtiger Hölderlinfan werden? Bettina Keßler hat es geschafft. Seit 2002 arbeitet sie bei der Stadt Lauffen, erst als Bürgerreferentin und jetzt als Leiterin des Bürgerbüros. In ihren Aufgabenbereich fiel schon immer das städtische Kulturprogramm „bühne frei...“ und für Hölderlin, der „mir sehr ans Herz gewachsen ist“, hat sie schon vor vielen Jahren eine eigene Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen, „zu Gast bei Hölderlin“. In dieser Reihe versucht sie, „immer Dinge zu finden, die diesen Mensch und seine Dichtung einem näher bringen. Diesen Menschen, der von kleinen Dingen ausgehend große Weltsichten schafft“.

Literaturvermittlung steht beim Hölderlinbesuch auf den Fahnen, denn, so die agile, ideenreiche, kompetente Vermittlerin: „Literatur ist wichtig und bereichernd und ich möchte den Menschen mit den Veranstaltungen Momente ermöglichen, an die sie sich gerne erinnern“. Ihr ist schon klar, „dass man mit Literaturveranstaltungen keine Olympiastadien füllen kann“, Künstler gilt es für sie zu finden, die Literatur zugänglich machen, die literarische Texte mitreißend verpacken. Oliver Steller fällt ihr da spontan ein, der Literatur für Kinder erfolgreich mit seinen Liedern und Geschichten transportiert. „Meine Kinder haben sicherlich auch auf diesem Wege noch mehr Zugang zu Texten gefunden“, erinnert sich die Mutter von zwei Teenagerkindern. Lesen steht natürlich auch im Privaten für die ganze Familie auf der Hitliste ganz oben, Science Fiction und Fantasy bei Ehemann Manuel Keßler und Sohn Felix, Jugendliteratur von



Kerstin Gier bis Karen M. McManus bei Tochter Miriam.

Für ihre Künstlersuche zapft Bettina Keßler alle Vermittlungsquellen an, Agenturen, YouTube-Videos, Kulturbörsen, persönliche Empfehlungen und Bewerbungen. „man muss Augen und Ohren offen halten und auch die Trends aufspüren“.

Kulturmanagement stand auf ihrem Studienplan und ihr Ziel, „kein exklusives Programm für wenige zu machen, sondern möglichst viele Wege zur Kultur zu öffnen“. Das kann Blasmusik ebenso sein, wie Comedy, irische Lieder ebenso wie Cellokonzerte oder die persönliche Vorstellung von Lieblingsgedichten: „Wir sind eine bunte, lebendige Kulturgemeinschaft“. Dass einige der rund 15-jährlichen „bühne frei...“-Veranstaltungen in Lauffen in Kooperation mit Vereinen oder Initiativen veranstaltet werden, darin sieht Bettina Keßler eine tolle Chance der kulturellen Zusammenarbeit mit einer breiten Offenheit, aber auch, „dass die kleineren Veranstalter sich was trauen, wir unterstützen in Werbung und Organisation“.

Zur Unterstützung all ihrer kulturellen Aktivitäten hat die Kulturmanagerin

den Kulturkreis. „Bei Empfehlungen und Auswahl der Veranstaltungen, bei der Künstlerbetreuung, beim Catering, beim Einlass, immer weiß ich meine engagierten ehrenamtlichen Helfer an meiner Seite, das tut gut und ist enorm wichtig“. Den Künstlern ein liebevolles Willkommen zu vermitteln, auch dafür steht der Lauffener Kulturkreis.

In den vielen Jahren Kulturarbeit sind Bettina Keßler natürlich viele Künstlerinnen und Künstler begegnet und ihr Resümee ist klar: „Je bekannter jemand ist, desto professioneller ist er im Normalfall, oft bescheidener, umgänglicher und wertschätzender“. Marianne Sägebrecth, Walter Sittler, Giora Feidmann, Rüdiger Safranski fallen ihr da ein, die nicht nur auf der Bühne glänzten, sondern auch im Umfeld „tolle Personen mit Herzblut und Engagement“ sind.

In Pandemie-Zeiten ist die Planung von Veranstaltungen natürlich ein Mega-Thema: „wir müssen in Richtung open-air denken und alle Hygienemaßnahmen penibel einhalten“. Aber es geht auch um Existenzen, „die Kulturlandschaft zu erhalten ist und bleibt Gemeinschaftsaufgabe“.

Text und Foto: Ulrike Kieser-Hess

Besichtigungstour Gemeinderat, Teil 6

Ausbau des Radwegs zwischen Lauffen a.N. und Meimsheim

- 02.07. Tagespflege Senioren
- 09.07. Großtagespflege Kleinkinder
- 16.07. Förder- und Werkrealschule
- 23.07. Nahwärmeverbund Stadthalle
- 30.07. 110 KV Übergabestation NHF
- 06.08. Radweg Lauffen/Meimsheim**
- 13.08. Einzelhandelsfläche Brühl
- 20.08. Klosterhof und Klostermauer
- 27.08. Hölderlinhaus

Mit dem Fahrrad zu den aktuellen Baustellen der Stadt – 20 Stadträtinnen und Stadträte sowie die Amtsleiter der Stadtverwaltung hatten sich an einem Samstagnachmittag ein strammes Programm verordnet – insgesamt neun Ziele wurden angesteuert, allesamt Projekte, die bereits nahezu abgeschlossen oder mitten in der Verwirklichung sind. Infrastrukturprojekte zum Wohl der Lauffener Bürgerschaft. Von der Kinderkrippe über die Schule bis zur Altenpflege, Stromproduktion, Stromverteilung und Bahnhofs-toilette, Radweg, Kultur und Denkmalpflege. Über den Sommer hinweg wird der Lauffener Bote jede Woche eines dieser Ziele ansteuern, in der Reihenfolge, die auch der Gemeinderat abgeradelt hat.



Sportlicher wurde es bei der nächsten Station der Besichtigungstour. Auf halber Strecke zwischen Lauffen a.N. und Meimsheim, an der Abzweigung nach Hausen, konnten die Stadträtinnen und Stadträte die gefährliche Querungssituation des Radverkehrs über die Landesstraße nochmals begutachten, bevor diese ab Anfang August bis voraussichtlich Jahresende umgebaut wird.



Eidechsenhotel



Reptilienzaun

In dem Gemeinschaftsprojekt mit der Stadt Brackenheim wird mittels einer Unterführung unter der Landesstraße im Kurvenbereich zukünftig eine kreuzungsfreie Querung für den Schüler-, Alltags- und Freizeitradverkehr ermöglicht. Außerdem wird der straßenbegleitende Radweg in Richtung Lauffen verbreitert und weiter von der Straße abgerückt, was das Fahren hier sicherer und komfortabler macht.

Das Land Baden-Württemberg übernimmt für den Ausbau zwar die Baukosten, doch müssen die Planungs- und Baunebenkosten im sechsstelligen Bereich von den beiden beteiligten Kommunen gestemmt werden. Außerdem übernehmen die beteiligten Bauämter die komplette Projektabwicklung für das Land: das Bauamt in Lauffen die bereits weitgehend abgeschlossene Planungs- und Genehmigungsphase und das Brackheimer Bauamt die Ausführungsphase.

Damit der Radverkehr auch während der Bauphase nicht zum Erliegen kommt, soll etwa in Mitte der Baustrecke eine provisorische Brücke

über die Zaber gelegt werden. Insgesamt sind bei Planung und Bau des Radwegs natürlich zahlreiche Vorschriften zu beachten. Da Teile der Strecke im Überschwemmungsgebiet der Zaber liegen, muss ein sogenannter Retentionsausgleich in Form einer Flutmulde auf den Wiesen neben der Zaber gebaut werden.

Für die erforderlichen Rodungen und Eingriff in die Natur hat der städtische Bauhof bereits im Vorfeld „Eidechsenhotels“ angelegt, Reptilienzäune aufgestellt und Nistkästen aufgehängt. Später werden noch Pflanzungen entlang der Zaber die verlorengegangenen Gehölze ersetzen. Sämtliche Maßnahmen wurden vorab durch spezialisierte Fachleute untersucht und geplant, und während der Bauzeit sorgt eine ökologische Baubegleitung für die Einhaltung aller naturschutzfachlicher Vorgaben.

Besonders für den Freizeit- und Schülerradverkehr stellt der Ausbau zukünftig eine wesentliche Verbesserung dar.

Text und Fotos (2): Helge Spieth, Stadtbaumeister
Foto (1): Klaus-Peter Waldenberger

AM KIES

Kunst am Kies: Art Heimspiel

16. August bis 3. Oktober

Die 5. Saison neigt sich dem Ende zu. Kunst am Kies hat sich einen festen Platz im Lauffener Kulturleben erobert. Rund 1.000 Besucher finden jedes Jahr hierher, finden Gefallen am vielfältigen Angebot an kunstfertigen Dingen und der Möglichkeit, sich über Stadt und Land zu informieren.

Aber wer steckt hinter Kunst am Kies? Zur Zeit sind es siebzehn Lauffener Kunstschaffende aus vielen Bereichen.

Fünf Mitglieder stellen sich nun in dieser letzten Ausstellung des Jahres vor und gewähren einen Blick auf ihr künstlerisches Schaffen.

Es wurde eine „Art Heimspiel“

Wendelin Wolf: Bleistiftzeichnungen

Silke Schlaier: Kalligraphie

Susanne Richardson: Fototransfer-Technik

Nathan Richardson: Malerei

Andrea Kammerer: Steinarbeit



Art Heimspiel

16. August – 3. Oktober 2020

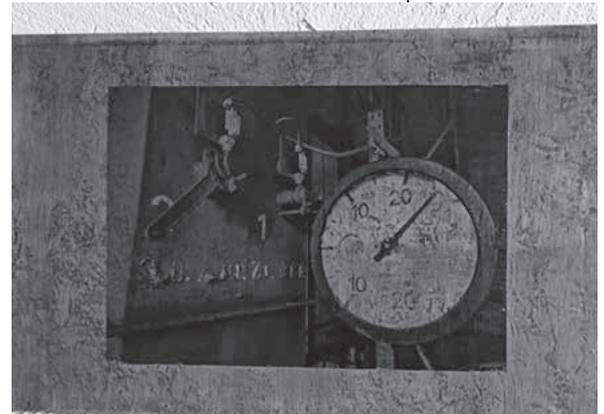
Vernissage Samstag, 16. August

17 Uhr

noch bis 9. August 2020

>>>Streifzüge von Maria Garcia

Rubio



Kunst am Kies

Kunst und Kunsthandwerk

Stadtinformation

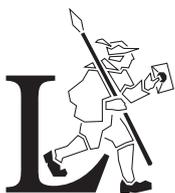
Kiesstraße 1

Lauffen am Neckar

Öffnungszeiten:

samstags 14–18 Uhr

sonn- und feiertags 11–18 Uhr ■



Aktion „Ran an das Obst“ – in Lauffen ist das Ernten jetzt auch erwünscht!

Lauffener Bürgerstiftung

anzetteln e.v.

Wir machen gute Ideen möglich

Jedes Jahr kommt es vor, dass man an Bäumen und Sträucher im Stadtbild sieht, auf denen Obst vergammelt, weil es nicht geerntet wurde. Dies geschieht manchmal auf öffentlichen Flächen, öfter aber in privaten Gärten, da die Bäume und Sträucher meist viel mehr tragen, als die Besitzer ernten und verbrauchen können.

Deshalb starten viele Kommunen im Landkreis jetzt mit der Aktion „Ran an das Obst“, die das Ernten für alle erlauben sollen. Menschen die keinen Garten, keine Obstbäume oder Obststräucher besitzen, sollen auch die Möglichkeit bekommen, Obst zu ernten, um für den Eigenbedarf Kuchen, Saft und Marmelade herzustellen oder das Obst gleich vor Ort zu verzehren.

Die Stadtverwaltung Lauffen am Neckar unterstützt die Aktion, auch auf Anregung aus dem Gemeinderat, und hat jetzt stadteigene Bäume mit biologisch abbaubarem, pinkfarbenem Markierband gekennzeichnet die von jedermann abgeerntet werden können.

Auch Privatleute, die Bäume und Sträucher besitzen und diese zum Ernten durch die Allgemeinheit freigeben möchten, können sich im Bürgerbüro Lauffen a.N. (BBL) kostenlos Markierbänder abholen. Weitere Informationen zu der Aktion erhalten Sie entweder direkt beim BBL, Tel. 207711 oder beim Bauhof der Stadt Lauffen a.N., Tel. 214980.

Die Aktion „Ran an das Obst“ wird in Lauffen a.N. durch die Lauffener Bürgerstiftung „Anzetteln“ unterstützt und gesponsert.

Die stadteigenen pink markierten Bäume sind:

1. Apfelbäume am Spielplatz Seugen I;
2. Birn-, Apfel- und Mirabellenbäume an der Ilfelderstr., „Obststücke“ an der Landstraße;
3. Quittenbäume an der B27 Richtung Kirchheim bei der Einfahrt zur Kirrberghütte;
4. Zwetschgenbäume am Konsten unterhalb des Römerhofs;
5. Nussbäume am Parkplatz des Freibads Ulrichsheide;



Rechtlicher Hinweis:

Nur das Ernten von gekennzeichneten Bäumen und Sträuchern ist erlaubt. Wer Obst ohne Einverständnis seines Besitzers von Bäumen und Sträuchern pflückt, begeht eine Straftat. Bitte beachten Sie auch, dass das Ernten auf eigene Gefahr erfolgt. Weiter darf nur für den eigenen Bedarf geerntet werden. Ernten für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet. ■

Interessante Führungen mit unseren Gästeführern

Das Lauffener „Städtle“ – Führung am Samstag, 8. August, 15 Uhr

Eine öffentliche Gästeführung am Samstag, 8. August hat das Lauffener „Städtle“ zum Ziel. Bei diesem Rundgang durch den am rechten Neckarufer gelegenen historischen Stadtteil werden u. a. geschichtsträchtige Gebäude erschlossen.



Foto: Birgit Nollenberger aus dem Wettbewerb zum Foto des Jahres 2019

Die rund zweistündige Führung mit Gästeführer Hartmut Wilhelm startet um 15 Uhr im Rathaushof in der Rathausstr. 10 mit der um 1100 von den „Popponen“ errichteten Burg der Grafen von Lauffen. Die Führung zeigt weiterhin die imposante, seit 1274 bestehende und heute noch weitgehend erhaltene Stadtmauer mit den Durchlässen „Altes“ und „Neues Heilbronner Tor“. Sie führt zum Gebäude „Engelhansen“ und zu den Gefängniszellen im Alten Heilbronner Tor. Eine weitere Station ist die Martinskirche, die um 1200 einst als Nikolauskapelle zusammen mit der Gründung des „Städtle“ erbaut wurde. Die Führung kostet für Erwachsene 5 €; Kinder dürfen kostenfrei teilnehmen. Treffpunkt ist am Samstag, 8. August um 15 Uhr im Rathaushof, Rathausstr. 10, 74348 Lauffen. Information und **Anmeldung** beim Veranstalter Gästeführer Hartmut Wilhelm, Tel. 07133/5869 bzw. hawi43@web.de.

Hinweis:

Die von der Stadt Lauffen a.N. an Neubürger verteilten Gutscheine für vergünstigte Teilnahme an Stadtführungen können eingelöst werden.

Wieder „Lauffener Sonntagsführungen“: Am 9. August um 15 und 15.45 Uhr durch die Lauffener Grafenburg

Am Sonntag, 9. August finden zwei öffentliche Kurzführungen durch die Lauffener Grafenburg statt: Start

ist um 15 Uhr und 15.45 Uhr. Die Führungen dauern ca. 30 Minuten. Sie gehen auch durch das Museum und die Burg. Erläutert wird die Entstehung der Burg der Grafen von Lauffen – auch Popponen genannt – mit dem heute noch vollständig erhaltenen Wohnturm aus dem 11. Jahrhundert.



Foto: Klaus Koch

Im Museum stellen Ausstellungsstücke den Alltag der damaligen Salierzeit anschaulich und zum Anprobieren dar. Der Eintritt für Erwachsene beträgt 2 €, Kinder dürfen kostenfrei teilnehmen. Treffpunkt für die Führungen ist der Rathaushof in der Rathausstr. 10, 74348 Lauffen a.N. Informationen und **Anmeldung** (Teilnehmerzahl auf 5 Personen begrenzt) bei Gästeführer Klaus Koch, Tel. 07133/2291438 bzw. Klaus.Koch@Lauffen.de.

Geschichte und Geschichten rund um die Regiswindiskirche am Sonntag, 16. August um 15 Uhr



Hoch oben über dem Neckar thront diese imposante Kirche, ein Wahrzeichen der Stadt Lauffen mit schillernder Geschichte. Die Anfänge der Kirche liegen fast 1200 Jahre zurück. Diese „Lauffener Sonntagsführung“ mit Gästeführer Karlheinz Torschmied erzählt Fakten, Daten und Geschichten rund um diesen bemerkenswerten Sakralbau.

Nicht immer war die Regiswindiskirche in dieser Größe und Schönheit zu sehen. Von dem Beginn der Besiedlung des Kirchberges über die Sage der Regiswindis bis in die heutige Zeit gibt es viel zu erfahren. Die rund einstündige öffentliche Führung am Sonntag, 16.08.2020 startet um 15 Uhr am Eingangsportal der Regiswindiskirche, Kirchbergstr., 74348 Lauffen.

Die Teilnahmegebühr für Erwachsene beträgt 3 €, Kinder nehmen kostenfrei teil.

Informationen und **Anmeldung** bei Gästeführer Karlheinz Torschmied, Tel. 07133/7722 bzw. torschmied@t-online.de.

Für alle Führungen der Lauffener Gästeführer gelten folgende Rahmenbedingungen:

- maximal 19 teilnehmende Personen
- Spaziergang in der Regel nur im Freien
- Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Teilnehmenden
- Teilnehmende nur mit Mund-Nasen-Schutz
- Alle teilnehmenden Personen müssen mit Namen und Kontaktdaten von dem/der Gästeführer/in erfasst werden; 4-Wochen-Aufbewahrungsfrist, danach Vernichtung
- Anmeldung beim jeweiligen Gästeführer erforderlich

Sonntag, 16. August, 14 Uhr – Lauffener Stäffelestour mit Weinerlebnisführerin Gudrun Link



Foto: Jürgen Hellgardt: Alte Lauffener Neckarschlinge

Kultur- und Weinspaziergang in der alten Lauffener Neckarschlinge. 15 € pro Person inkl. 4er-Weinprobe, Wasser und schwäbische Snacks. Anmeldung bei Weinerlebnisführerin Gudrun Link unter Tel. 07135/13409 oder info@weinerlebnis-link.de. ■

Zweiter Kulturfeierabend am 6. August mit Märchen, Hölderlin-Meile und Gefängnisgeschichten

Herzliche Einladung zu kostenlosen After-Work-Kulturdates um 18.15 Uhr – Bitte im Bürgerbüro anmelden!

Nach der langen Corona-Zwangs-pause geht es für Kultur und Tourismus langsam wieder bergauf. Auf Initiative des Neckar-Zaber-Tourismus haben einige Mitgliedskommunen mit den örtlichen Akteuren aus Kultur und Tourismus zwei „Kulturfeierabend“-Programme auf die Beine gestellt. **Die Kulturakteure der Region laden dabei bis zu maximal 20 Personen pro Veranstaltung ein, am Donnerstag, 6. August 2020, mit ihnen für etwa eine halbe Stunde ab 18.15 Uhr die kulturelle Vielfalt der Region neu zu entdecken.** Alle Angebote sind komplett kostenlos: weder die Kulturakteure, noch die Organisatoren erwarten für die „Kulturhäppchen“ – die Appetit auf mehr machen wollen – einen finanziellen Beitrag der Besucherinnen und Besucher, sondern freuen sich einfach über zahlreiche Teilnehmende!

Vor dem Kulturgenuss steht allerdings die **pandemiebedingte Pflicht zur Anmeldung**: Diese ist unkompliziert möglich beim Bürgerbüro Lauffen, Tel. 07133/20770 oder per E-Mail an kesslerb@lauffen-a-n.de.

Eine Übersicht über alle Veranstaltungen am 06.08. in der Neckar-Zaber-Region findet man auf www.neckar-zaber-tourismus.de.

Lauffener Programm für den 2. Kulturfeierabend am 6. August



- **Kurzführung entlang der Lauffener „Hölderlin-Meile“**: Hölderlin-Kunstwerk, Hölderlin-Denkmal, Klosterhof, Hölderlinhaus (außen) mit Gästeführer Karlheinz Torschmied 18.15–18.45 Uhr, Treffpunkt: Parkplatz Hagdol, Richtung Kreisverkehr. Bitte Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen und nach Aufforderung durch den Gästeführer aufsetzen – danke!
- **Märchen von Volkmann-Leander** für Erwachsene mit den Lauffener Märchenfreunden 18.15–18.45 Uhr, Treffpunkt: Innenhof Klosterhof (bei schlechtem Wetter: im Klosterhof) – Bitte Mund-Nasen-Bedeckung tragen, für den Weg zu und von Ihrem Platz! Danke!
- **Lauffener Gefängnisgeschichten mit dem Stadtbüttel Hillers Loui** mit Andrea Täschner 18.15–18.45 Uhr, Treffpunkt: Altes Heil-

NECKAR
ZABER
TOURISMUS



bronner Tor. Bitte Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen und nach Aufforderung durch die Gästeführerin aufsetzen – danke!



Bitte beachten: Das **Hofcafé im Klosterhof** hat geöffnet (Do. 16 bis 20 Uhr sowie Sa. & So. 14 bis 18 Uhr). Ursel Krauß und ihr Team freuen sich auf Ihren Besuch. Neben Kaffee und Kuchen gibt es auch Wein, Sommergetränke und kleine Snacks. Für das Hofcafé ist keine vorherige Anmeldung nötig.

Bitte für Ihre Sicherheit beachten:

- Eine **Anmeldung** ist für jede der Veranstaltungen erforderlich. Teilen Sie bitte Ihren Namen, Adresse, Telefonnummer und – soweit vorhanden – E-Mail-Adresse mit.
- **Maximale Besucherzahl** pro Veranstaltung: **20 Personen!**
- Die TeilnehmerInnen werden gebeten die aktuellen Hygiene- und **Abstandsregeln** einzuhalten. Bitte bringen Sie eine **Mund-Nasen-Bedeckung** mit, um diese im Bedarfsfall parat zu haben (z. B. für die Wege zu Ihrem Platz, bei Verlegung in Innenräume, Teilbesichtigungen in Innenräumen etc.)

Vielen Dank für Ihr Verständnis! ■

Wieder regelmäßige Sprechstunden der Sozialberatung des Diakonischen Werkes Heilbronn

Eltern-, Jugend- und Lebensberatung immer dienstags im Senfkorn – Anmeldung erforderlich

Diakonie
Kreisdiakonieverband
Heilbronn



Frau Irina Hoffmann, Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstelle im Diakonischen Werk Heilbronn, bietet regelmäßig jeweils am Dienstag Beratungstermine in der Außensprechstunde im ev. Familienzentrum Senfkorn an.

Das Angebot umfasst die Beratung von:

- Erwachsenen z. B. bei Konflikten mit sich oder anderen oder bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
- Eltern z. B. zu Fragen der Entwicklung und Erziehung ihres Kindes oder Problemen im Zusammenleben in der Familie
- Jugendlichen z. B. bei Schwierigkeiten in der Schule, Stress mit den Eltern oder Problemen mit FreundInnen

Die Beratung unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht.

Eltern- und Jugendberatung sind kostenlos.

Beachten Sie bitte, dass Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren müssen.

Bitte melden Sie sich dazu im Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Heilbronn unter: 07131/9644-20. ■

Kommunales Förderprogramm für die Unterstützung von privaten Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in der historischen Gesamtanlage

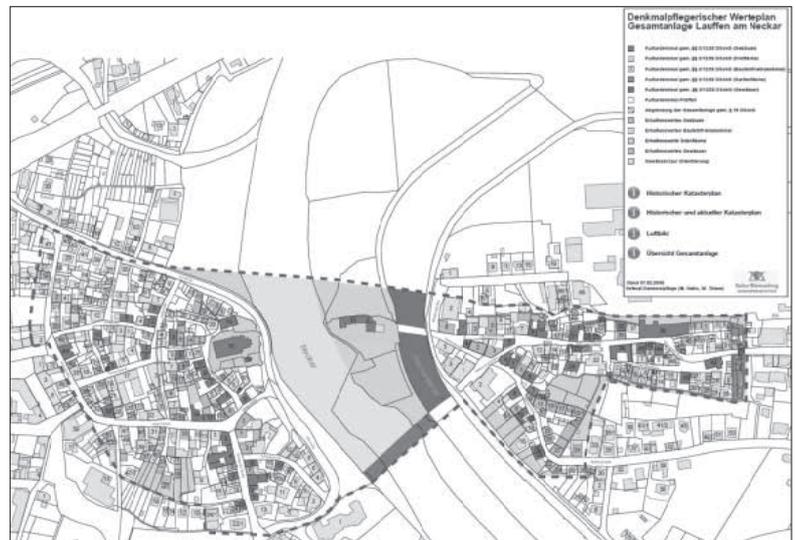
Als Gesamtanlage werden im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz Gebiete bezeichnet, die nach § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg geschützt sind. Die Gesamtanlage Lauffen setzt sich aus Lauffen-Dorf und Lauffen-Stadt zusammen (siehe beigefügten Plan). An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die Eigentümer in der Gesamtanlage sollen durch ein freiwilliges kommunales Förderprogramm unterstützt werden. Ziel dieses Förderprogramms ist es, Eigentümer in der Gesamtanlage in finanzieller Hinsicht zu unterstützen um so durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen die städtebauliche Entwicklung der Altstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu fördern. Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzungen gem. den Zielen der Gesamtanlagensatzung entstehen für die Gesamtmaßnahme bis zu 15 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,- €. Die Kombination der kommunalen Fördermittel mit Mitteln der Stiftungen, der Landesdenkmalpflege oder Fördermitteln zur energetischen Sanierung ist möglich. Im Rahmen des Sanierungsgebiets „Stadtmitte (Lauffen IV)“ geförderte Objekte sind jedoch von einer weiteren kommunalen Förderung ausgeschlossen. Gerne steht Ihnen Frau Schmottermeyer telefonisch unter 07133/106-52 oder per E-Mail SchmottermeyerF@lauffen-a-n.de zur Verfügung.

Die Stadt Lauffen am Neckar erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2019 eine **Richtlinie für ein kommunales Förderprogramm** zur Unterstützung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gesamtanlagensatzung vom 02.04.1984

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gesamtanlage „Altstadt Städtle und Dorf – Bereich Regiswindiskirche“ in Lauffen am Neckar (Satzung vom 02.04.1984) bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.



§ 2

Zweck und Ziel der Förderung

(1) Zweck dieses freiwilligen kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt im Sinne der Satzung über die Gesamtanlage der Stadt Lauffen am Neckar.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

(3) Durch finanzielle Zuwendungen sollen die Eigentümer darin unterstützt und angeregt werden, Maßnahmen im Sinne der o. g. Ziele mit den damit verbundenen Mehraufwendungen durchzuführen.

§ 3

Gegenstand und Grundsätze der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden:

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.

(2) Anlegen bzw. Neugestalten von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Beläge, Begrünung und Entsiegelung.

(3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen können mit bis zu 10 % der reinen Bauleistungen anerkannt werden.

(4) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z. B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

(5) Weitere Maßnahmen können gefördert werden, wenn Sie den Zielen der Gesamtanlage in besonderer Weise entsprechen.

(6) Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich insbesondere in folgenden Punkten den Vorgaben der jeweils rechtskräftigen Gestaltungssatzungen anzupassen:

- Dacheindeckung
 - Fassadengestaltung
 - Fenster und Fensterläden
 - Hauseingänge, Türen und Tore
 - Hoftore und Einfriedungen
 - Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
 - Solaranlagen
- (7) Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Fassadendämmungen
 - Innenausbau
 - haustechnische Anlagen und Solaranlagen
- (8) Auf die erweiterte Genehmigungspflicht für Maßnahmen im Bereich der Gesamtanlagensatzung und insbesondere an Kulturdenkmälern wird verwiesen.

§ 4

Förderung

(1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt auf Antrag vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel nach

Prüfung im Einzelfall als einmalige Zuwendung.

(2) Fördermittel nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zu Denkmalsanierungen sind in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Im örtlich festgeschriebenen Sanierungsgebiet besteht keine Fördermöglichkeit nach dieser Richtlinie.

(3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungsatzungen gem. den Zielen der Gesamtanlagensatzung entstehen für die Gesamtmaßnahme bis zu 15 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,- €.

(4) Eigenleistungen des Berechtigten und seinen Familienangehörigen werden mit 8,- € je Arbeitsstunde gefördert.

(5) Die Zuwendung muss mindesten 250,- € betragen (Bagatellgrenze).

(6) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

(7) Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer (natürliche oder juristische Personen).

§ 5

Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Lauffen am Neckar.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt Lauffen am Neckar abzustimmen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Stadt Lauffen am Neckar fördert auch durch fachliche

und rechtliche Beratung bereits vor Antragsstellung bis zum Abschluss der Maßnahme.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,

2. ein Lageplan Maßstab 1:500,

3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne/Werkpläne und Leistungsverzeichnisse über die auszuführenden Maßnahmen,

4. eine Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme,

5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

6. Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7. Eine Angabe der geschätzten Eigenleistungen.

(4) Die Stadt Lauffen am Neckar prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (i. d. R. denkmalrechtliche Genehmigung).

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der

Bewilligung und nach Vorliegen der erforderlichen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

(6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt auf Anforderung. Abschlagszahlungen unter 500 Euro werden nicht ausbezahlt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

(7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000,- € sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Bewilligungsbehörde zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend zu beschreiben.

§ 6

Fördervolumen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das jährliche Fördervolumen richtet sich nach den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln.

§ 7

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt nach dem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Lauffen am Neckar, 23.10.2019

Stadt Lauffen am Neckar

Waldenberger

Bürgermeister

Städtische Begegnungsstätte öffnet ab September wieder

Mit Anmeldung und festen Gruppen – Rufen Sie am Montag, 10. August und Mittwoch, 12. August an

Es ist soweit, ab der ersten Septemberwoche finden mittwochnachmittags wieder Veranstaltungen im mittel.punkt statt. Zu Ihrer Sicherheit gibt es allerdings ein paar Aspekte zu beachten. Bitte beachten Sie auch die Informationen unter der Rubrik „Begegnungsstätte“.

Es können immer nur 12 Gäste an einem Nachmittag anwesend sein. Daher werden alle Gäste in feste Gruppen eingeteilt, damit jeder Gast auch sicher die Möglichkeit bekommt einige Veranstaltungen noch in diesem Jahr zu besuchen. Die Programmangebote sind immer unterschiedlich.

Damit ein Angebot für alle Gäste organisiert werden kann, werden die Besucher/innen gebeten, am **Montag, 10. August** und/oder am **Mittwoch, 12. August, jeweils von 14 bis 16 Uhr** im Haus mittel.punkt unter der Tel. 9018283 bei Frau Seiffert anzurufen und mitzuteilen, ob sie auch in dieser angepassten und veränderten Form an den Veranstaltungen teilnehmen möchten. Nach diesen Rückmeldungen erfolgt eine Einteilung in die jeweiligen Gruppen und die angemeldeten Besucher/innen erhalten dann eine schriftliche Information, wann genau sie zur Begegnungsstätte kommen können. ■

Fotokalender 2021 im Bürgerbüro erhältlich

Die besten Monatsbilder aus dem Wettbewerb zum Foto des Jahres 2019



Viele schöne Motive haben uns die Hobbyfotografinnen und Hobbyfotografen

ingesandt und damit einen besonderen Blick auf „ihre“ Stadt geworfen. Es fiel der Jury schwer, für den Fotokalender 2021 das schönste Foto für den jeweiligen Monat auszuwählen. Herausgekommen ist wieder ein wunderschöner Fotokalender 2021 mit ganz besonderen Motiven von Lauffen a.N.

Sie können ihn für 10 Euro im Bürgerbüro (BBL) am Bahnhof erwerben. ■

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Grund- und Gewerbesteuer werden zum 15. August fällig

Das städtische Steueramt teilt mit, dass zum **15.08.2020** die Grundsteuerraten und Gewerbesteuvorauszahlungsraten für das **3. Quartal 2020** fällig werden.

Die Höhe der Rate ist aus Ihren letzten Grund- oder Gewerbesteuerbescheiden ersichtlich.

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Die übrigen Zahlungspflichtigen werden um termingerechte Bezahlung gebeten, da im Verzugsfalle Säumniszuschläge festgesetzt werden müssen und bei einer Mahnung Mahngebühren fällig werden.

Damit der Zahlungseingang korrekt verbucht werden kann, bitten wir **unbedingt** um Angabe des **Buchungszeichens** bzw. der **Mandatsreferenz** zum betreffenden Betrag.

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Steuern und Abgaben können Sie einfach und bequem durch

die Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren bezahlen. Die fälligen Beträge werden termingerecht von Ihrem Bankkonto eingezogen.

Ein solches Abbuchungsverfahren kann jederzeit widerrufen werden. Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, steht Ihnen das **Formular** für wiederkehrende Zahlungen auf der städtischen Homepage zum Ausdrucken zur Verfügung. Wir senden Ihnen auch gerne ein Formular der SEPA-Lastschrift zu. Bitte lassen Sie uns das SEPA-Basislastschriftformular **unterscriben im Original** zukommen.

Zahlungen können auf folgende Konten der Stadtkasse Lauffen a.N. vorgenommen werden:

Kreissparkasse Heilbronn
(BLZ 620 500 00) 6860079
IBAN: DE10 6205 0000 0006
8600 79

BIC: HEISDE66XXX

Volksbank im Unterland
(BLZ 620 632 63) 70007004

IBAN: DE58 6206 3263 0070 0070 04
BIC: GENODES1VLS

Bekanntmachung der Stadt Lauffen am Neckar zum Bebauungsplan „Generationenquartier Bismarckstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Hier: Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs sowie der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Generationenquartier Bismarckstraße“ im be-

schleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden beschlossen. Mit dem Verfahren werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Pflegeheims mit den Nutzungen Altenpflege und pflegenahes Wohnen, eines Wohngebäudes für betreutes Wohnen sowie eines Kindergartens mit Wohnungen im 2. Obergeschoss geschaffen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 8884 an der Bismarckstraße und ist aus dem Lageplan zum Bebauungsplanentwurf vom 20.07.2020 ersichtlich.

Der Planentwurf mit Entwurf der Begründung vom 20.07.2020 sowie dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, jeweils gefertigt von IFK-Ingenieure aus Mosbach liegen in der Zeit vom 14.08. bis 14.09.2020 – je einschließlich – im Rathaus Lauffen, Rathausstraße 10, – Zimmer 30 – zu-

sammen mit den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der üblichen Öffnungszeiten (Mo.–Do., 8–12 Uhr und 14–16 Uhr, Fr., 8–12 Uhr) zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus. Bei den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um:

- die schalltechnische Untersuchung (BS-Ingenieure, Ludwigsburg, vom 20.07.2020, Projekt-Nr. 6376),
- die Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan „Generationenhaus Bismarckstraße“ (BS-Ingenieure, Ludwigsburg, Juli 2020, Projekt-Nr. 6375),
- die artenschutzrechtlichen Untersuchungen: Fledermäuse (Stauss u. Turni, Tübingen vom 10.10.2019); Brutvogelgemeinschaft (TBioTel, Stuttgart vom 16.10.2019); weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen (Umweltplanung Dr. Münzing, Flein, Oktober 2019); Brutvogelgemeinschaft – Nacherhebung Waldohreule – (TBioTel, Stuttgart, vom 20.07.2020)
- Stellungnahme Landratsamt Heilbronn, Bauen, Umwelt und Nahverkehr zum Bebauungsplan „Generationenquartier Bismarckstraße vom 12.06.2020),
- Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. Wirtschaft u. Infrastruktur – vom 02.06.2020
- Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst – vom 24.04.2020.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB soll nicht durchgeführt werden. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lauffen unter www.lauffen.de (-> Wohnen und Arbeiten -> Bauen und Sanieren -> aktuelle Bebauungsplanverfahren) abgerufen werden. Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen werden. Schriftliche Fragen zur Planung werden schriftlich beantwortet. Telefonische Fragen werden unter der Telefonnummer 07133/106-39 beantwortet. Stellungnahmen können schriftlich an die Stadt Lauffen a.N., Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N., zur Niederschrift oder per E-Mail an info@lauffen.de (bitte jeweils den vollständigen Namen sowie die vollständige

Adresse angeben) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können und
2. bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern die zur Bearbeitung des Anliegens angegebenen personenbezogenen Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (gegebenenfalls auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Lauffen am Neckar, 06.08.2020

Waldenberger
Bürgermeister

Vorbereitung des Baus der Gashochdruckleitung „Süd-deutsche Erdgasleitung“ (SEL)



Als Transportnetzbetreiber für Gas betreibt terranets bw ein mehr als 2.000 Kilometer langes Leitungsnetz und versorgt mehr als zwei Drittel aller Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Um dem steigenden Gastransportbedarf gerecht zu werden, baut terranets bw ihr Ferngasleitungsnetz bedarfsgerecht aus. Mit der rund 250 km langen „Süddeutschen Gasleitung (SEL)“ wird die Versorgungssicherheit für Baden-Württemberg deutlich erhöht. **Der Leitungsabschnitt von Heilbronn über Leingarten, Lauffen a.N., Brackenheim, Kirchheim a.N., Bönigheim und Erligheim bis nach Löchgau soll bis 2024 fertiggestellt werden.** Die öffentlich-rechtliche Genehmigung für diesen Abschnitt liegt mit dem Planfest-

stellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart seit 2013 vor. Die im Planfeststellungsbeschluss Grundstücksscharf festgelegte Trasse wird von terranets bw weiterverfolgt. Mehr über das Netzausbauprojekt und den geplanten Verlauf der Leitung finden Sie unter www.terranets-bw.de/sel.

Für die Vorbereitung des Baus der Gashochdruckleitung ist eine detaillierte Bestandsaufnahme in den betroffenen Gemeinden erforderlich. Dazu zählt auch die Vermessung der Topografie, die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. November 2020 durchgeführt wird. Die Arbeiten finden nahezu ausschließlich außerhalb der geschlossenen Bebauung statt. Für die Untersuchungen sind terranets bw sowie deren Beauftragte gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berechtigt, Flächen in erforderlichem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte werden um Verständnis für die Notwendigkeit der Arbeiten gebeten. Bei Rückfragen hierzu stehen Ihnen Stefan Finke, Ingenieurbüro Nickel, Telefon 02224/9733-33 und Christoph Kröhnert, Projektleiter terranets bw, Telefon 0711/7812-1326 zur Verfügung.

Das Landratsamt informiert:



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Heilbronn vom 4. August 2020

Das Landratsamt Heilbronn erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 13, 100 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende:

Allgemeinverfügung I.

1. Der wasserrechtliche Gemeindegebrauch nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen), in allen Gemeinden

des Landkreises Heilbronn für Zwecke der Bewässerung und Beregnung untersagt. Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für diese Zwecke, gleich auf welche Art und Weise, verboten. Hiervon ausgenommen ist das Schöpfen mit Handgefäßen, Baden, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und das schadlose Einbringen von Niederschlagswasser.

2. Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Produktion zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus sind hinsichtlich der Entnahme in l/s und der täglichen Entnahmemenge auf 50 % zu reduzieren. Die Beregnung und Bewässerung darf nur in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetags vorgenommen werden, ausgenommen Tröpfchenbewässerung. Die Wasserentnahmen sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände erreicht werden. Die Pegelstände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de/> abgerufen werden.

3. Die übrigen, nicht von Nr. 2 erfassten Wasserentnahmen, die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassen wurden, werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung vorläufig untersagt.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Betriebe, die der wasserrechtlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegen.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet
III. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 05.08.2020 bis zum 15.09.2020 Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn (www.landkreis-heilbronn.de) als bekannt gegeben.

V. Das Landratsamt Heilbronn – Bauen, Umwelt und Nahverkehr – als untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

VI. Begründung

Als Folge der Witterung der letzten Wochen hat sich in den Gewässern des Landes eine stark ausgeprägte Niedrigwassersituation entwickelt. In den Monaten Januar bis Juni fielen in Baden-Württemberg rund 88 % des Gebietsniederschlags, der im langjährigen Mittel (1980–2010) für diesen Zeitraum üblich ist. Insbesondere für die Monate April und Mai sind im statistischen Vergleich starke Niederschlagsdefizite zu verzeichnen. Das in den letzten trockenen Jahren entstandene Niederschlagsdefizit konnte durch die Niederschläge in den vergangenen Monaten nicht ausgeglichen werden. Abgesehen von lokalen Starkniederschlägen war die Witterung in den vergangenen Monaten somit relativ trocken.

Als Folge dessen hat sich in zahlreichen Gewässern des Landkreises Heilbronn Niedrigwasser entwickelt. Eine Grundwasserneubildung, die insbesondere in den Wintermonaten erfolgt, war in den letzten Jahren nicht ausreichend, so dass nun ein Zulauf aus Quellen bzw. dem Grundwasser in die Gewässer in nur sehrmäßigem Maß erfolgt.

Durch die Trockenheit der letzten Monate sind in den Fließgewässern des Landkreises Heilbronn Niedrigwasserabflüsse aufgetreten. So sind die Abflüsse in den Gewässern fast alle unter den Mittelwert niedrigster jährlicher Abflüsse (MNQ) gefallen bzw. werden in den nächsten Tagen darunter fallen. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die niedrigen Grundwasserstände und durch die fehlenden Niederschläge sich diese Situation noch verstärkt. Erst nach anhaltenden Niederschlägen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässer.

Die Auswirkungen der verringerten Wasserführung beeinträchtigten den Stoff-, Energie- und Geschiebehalt der Gewässer. Mit abnehmender Wasserführung gehen auch Fließgeschwindigkeit und Turbulenzen zurück. Mit zunehmender Wassererwärmung sinkt der physikalische Sättigungswert, ebenso wie die Sauerstoffaufnahme des Wasserkörpers. Stoffwechselforgänge werden beschleunigt, insbesondere Abbauvorgänge mit Sauerstoffzehrung und Primärproduktion durch Algen mit verstärkter Sauerstoffproduktion bei Tag und Sauerstoffzehrung in der

Nacht. Geringere Fließgeschwindigkeit bedeutet auch eine verringerte Schleppkraft und damit eine quantitative und qualitative Veränderung des Sediments.

Die Niedrigwasserführung der Gewässer ist ein natürliches Abflussgeschehen, viele Fließgewässerarten sind durch bestimmte Anpassungen geschützt. Kritisch wird die Situation dann, wenn durch Wasserentnahmen ein Niedrigwasser mit viel längerer Wiederkehrzeit „künstlich“ erzeugt wird. Dann tritt in der Lebensgemeinschaft eine Verarmung auf: kälteliebende, strömungstolerante Arten wie zum Beispiel flache Eintagsfliegenlarven oder mehrjährige Steinfliegenarten fallen aus. Die Artenzahl und Artendiversität des Makrozoobenthos nehmen ab. Zu den empfindlichen Arten gehören auch viele Fische, die durch sinkendes Nahrungsangebot und die kritische Sauerstoffsituation gestresst werden (Bachforelle, Mühlkoppe).

Rechtsgrundlage für Ziffer I Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Danach kann der Gemeingebrauch durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer I. Nr. 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich, um bei der derzeitigen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. Nrn. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 75 Abs. 1 WG sowie § 13 WHG.

Nach § 100 Abs.1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Zu diesem Zweck ordnet die zuständige Behörde gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Nach § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für

das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Eine Bewertung der Niedrigwassersituation im Landkreis Heilbronn hat ergeben, dass Wasserentnahmen zu reduzieren bzw. ganz einzustellen sind, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu verhindern.

Wegen der seit Monaten vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Landkreis Heilbronn zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Auf Grund des zu geringen Wasserdargebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb das Landratsamt Heilbronn die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen nach §§ 13, 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 75 Abs. 1 WG vorübergehend begrenzt bzw. befristet eingeschränkt.

Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. In § 13 Abs. 2 WHG ist geregelt, dass durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen angeordnet werden können, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführender nachteiligen Veränderung der Gewässer-eigenschaften erforderlich sind.

Das Landratsamt hat sich dazu entschlossen, die erteilten Erlaubnisse für Wasserentnahmen zur Bewässerung zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus um 50 % hinsichtlich der Entnahmemengen zu reduzieren und die übrigen, nicht von Ziffer I. Nr. 2 erfassten, durch das Landratsamt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, während der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung befristet einzuschränken.

Von einer generellen Untersagung der Wasserentnahme für Zwecke der land- und gartenbaulichen Bewässerung für die Lebensmittelproduktion wurde zunächst abgesehen, da eine

generelle Einstellung der Bewässerung zu Ausfällen bzw. Verlust der produzierten Lebensmittel führen würde. Dies kann im Einzelfall zu existenzgefährdenden Situationen bei den Betrieben führen. Im Rahmen einer Abwägung der für eine Begrenzung der Wasserentnahme gegenüber einer uneingeschränkten Wasserentnahme sprechenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an einer Reduzierung der Wasserentnahme. Nur so kann eine weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation durch menschliche Einflüsse verhindert werden. Dies stellt gegenüber der generellen Untersagung das mildere Mittel dar.

Die Untersagung der weiteren, nicht für die Lebensmittelproduktion, erlaubten Wasserentnahmen sind notwendig, um zu verhindern, dass schädliche Gewässeränderungen eintreten. Die Begrenzung der Beregnung auf bestimmte Zeiten wurde vorgenommen, da es bei einer Beregnung der Felder wichtig ist, dass Verluste durch Verdunstung niedrig gehalten werden. Die niedrigste Verdunstung ist in den Nachtstunden bzw. in den Abend- und frühen Morgenstunden, da die Sonneneinstrahlung fehlt und der Wind geringer als am Tag ist. Die in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages eventuell auftretenden Lärmbelästigungen durch Fahrzeuge und Pumpen sind für die Dauer der Gültigkeit der Allgemeinverfügung hinzunehmen. Das öffentliche Interesse zum Schutz der Gewässer überwiegt in diesem Falle das private Interesse an einer ungestörten Nachtruhe.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach §§ 10 WHG lediglich eine öffentlich-rechtliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, nicht ein Recht. Die angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den durch sie angestrebten Zweck, nämlich eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, zu erreichen. Sie sind auch angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen. Auf Grund der Widerruflichkeit wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 18 WHG ist die temporäre Reduzierung der Wasserentnahmen während der Niedrigwasserperiode bzw. die Einschränkung der Wasserentnahmen auch als milderes Mittel anzusehen. Auch im Hinblick auf das Vertrau-

ensschutzinteresse der betroffenen Erlaubnisinhaber überwiegt das öffentliche Interesse an einer Einschränkung der Wasserentnahmen und dem dadurch erreichten Schutz der Gewässerökologie. Gerade in den zurückliegenden Jahren kam es aufgrund fehlender Niederschläge zu Niedrigwasserabflüssen in den Gewässern des Landkreises Heilbronn. Das von der unteren Wasserbehörde ausübende Bewirtschaftungsmessen bei der Beurteilung wasserrechtlicher Verfahren und die Prüfung, ob Wasserentnahmen einzuschränken sind, hat aus den oben genannten Gründen dazu geführt, dass bestehende Erlaubnisse nachträglich eingeschränkt werden müssen bzw. die Entnahmen von Wasser vorübergehend untersagt werden muss. Die Allgemeinverfügung wird zunächst nur bis 15.09.2020 befristet. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Niederschlagssituation in den nächsten Wochen entwickelt. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, wird eine Verlängerung der Allgemeinverfügung in Betracht gezogen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

VII. Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt werden.

Die Wasserentnahmen nach Ziffer I Nr. 2 sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände erreicht werden. Die Pegel-

stände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de/> abgerufen werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 4. August 2020

Susanne Sperrfechter

Amtsleiterin

Bauen, Umwelt und Nahverkehr

Wasserentnahmen im Landkreis eingeschränkt

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit hat das Landratsamt Heilbronn die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern ab Mittwoch, 5. August 2020, per Allgemeinverfügung eingeschränkt.

Der wasserrechtliche Gemeingebrauch, also das Entnehmen von Wasser aus Seen, Bächen und Flüssen für Zwecke der Bewässerung, ist bis mindestens 15. September 2020 untersagt. Weiterhin erlaubt bleibt das Schöpfen mit Handgefäßen (z. B. Gießkanne oder Eimer).

Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Produktion bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft werden auf 50 Prozent der genehmigten Wassermenge reduziert, alle anderen zugelassenen Wasserentnahmen sind ab sofort untersagt.

Die Allgemeinverfügung ist unter www.landkreis-heilbronn.de nachlesbar. Für Fragen wurde eine Hotline eingerichtet: 07131/994-2199.

Neue Aktion „Mittendrin 2020“ startet

Die Inklusionsbeauftragten von Stadt und Landkreis Heilbronn suchen Erlebnisse und Erfahrungen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, die sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gemacht haben. Die Beiträge können zum Beispiel als Geschichte, Foto, Gedicht oder gemaltes Bild eingereicht werden. Sie werden gesammelt und im Rahmen des Aktionstags „Mittendrin 2020“ zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember veröffentlicht.

„Corona hat den Alltag vieler auf den Kopf gestellt, zugleich kamen aber auch verschiedene positive Aspekte zum Vorschein“, betonen die Inklusionsbeauftragten Susanne Theves und Irina Richter. „Wir sind daher neugierig darauf, wie Menschen mit Behinderung und deren Angehörige die Corona-Zeit erlebt haben, welche Erfahrungen sie gemacht haben und was sie mit Corona verbinden. Bei der Gestaltung der Beiträge sind der Fantasie natürlich keine Grenzen gesetzt.“ Teilnahmerechtig sind Menschen mit Behinderung und deren persönliches Umfeld aus Stadt- und Landkreis Heilbronn. Einsendeschluss ist am 30. September 2020. Ansprechpartnerinnen sind Susanne Theves, Kommunale Behindertenbeauftragte, Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Telefon 07131/994-8441, E-Mail:

susanne.theves@landratsamt-heilbronn.de, und Irina Richter, Inklusionsbeauftragte, Stadt Heilbronn, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, Telefon 07131/56-3728, E-Mail: irina.richter@heilbronn.de.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 25.07.2020 – 31.07.2020

Auswärtsgeburt

Ylvie Elsbeth Bienek, Eltern: Michael Scheffler und Melanie Bienek, Lauffen am Neckar, Kirchbergstraße 25

Eheschließung

Heiko Lehrer und Madelaine Isabel Kunz, Lauffen am Neckar, Neckarwestheimer Straße 21/2

Sterbefall

Monika Will geb. Zimmer, Lauffen am Neckar, Klosterhof 1

ALTERSJUBILARE

vom 07.08.2020 – 13.08.2020

- 07.08.1938 Hans Michael Häussler, Wilhelmstraße 28, 82 Jahre
- 07.08.1950 Ursula Kirchner, geb. Mittmann, Wielandstraße 25, 70 Jahre
- 09.08.1950 Rudolf Otto Dankel, Im Schönblick 29/1, 70 Jahre
- 10.08.1942 Herbert Heinrich Egen, Mittlere Straße 16, 78 Jahre
- 10.08.1950 Gerhard Hergert, Kellereigasse 2, 70 Jahre
- 11.08.1950 Otto Eugen Hahn, Neckarstraße 15, 70 Jahre
- 13.08.1930 Anni Zini, geb. Seiffer, Kellereigasse 5, 90 Jahre
- 13.08.1941 Rolf Bauer, Bismarckstraße 43, 79 Jahre
- 13.08.1947 Brigitte Gabriele Morhardt, geb. Seybold, Bahnhofstraße 88, 73 Jahre